

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Dezember 1951.

335/A.B.

zu 326/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen, betreffend die am 23.8.1951 in der Druckerei Herold, Wien, VIII., Strozzigasse 8, durchgeführte Hausdurchsuchung, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k nach Prüfung der Akten wie folgt:

Am 22.8.1951 brachte der Chefredakteur der "Arbeiter-Zeitung" Dr. Oskar Pollak beim Strafbezirksgericht Wien zur GZl. 2 U 998/51 eine Privatanklage gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung "Das Kleine Volksblatt" Franz Stamprech und gegen unbekannte Täter wegen Presseehrenbeleidigung ein, weil "Das Kleine Volksblatt" am 22.8.1951 in seiner Nummer 192 unter der Überschrift "Pharisäer ...!" einen Leitartikel brachte, in dem der Privatankläger als Pharisäer, Verleumder und Denunziant bezeichnet wird. Der Artikel war mit dem Pseudonym N.M. unterzeichnet.

Mit der Privatanklage wurde gleichzeitig der Antrag auf Beschlagnahme dieser Zeitungsnummer und auf Hausdurchsuchung in den Redaktionsräumen der Zeitung "Das Kleine Volksblatt", Wien, VIII., Strozzigasse 2, gestellt, um das Manuskript des inkriminierten Artikels sicherzustellen.

Da dem Strafbezirksgericht Wien die vom Privatankläger zitierten Stellen aus dem Leitartikel den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre zu begründen geeignet erschienen, wurde mit Beschluss vom 22.8.1951 gemäss § 139 StPO. die Hausdurchsuchung nach dem Manuskripte des inkriminierten Leitartikels und gemäss §§ 139, 143 StPO. und § 38 Pressgesetz die Beschlagnahme und Verwahrung der zur Verbreitung bestimmten Exemplare der vorgenannten Zeitungsnummer, beides in den Räumen der Redaktion und Administration der Zeitung "Das Kleine Volksblatt" in Wien, VIII., Strozzigasse 2, angeordnet und die gerichtliche Presspolizei unter Übersendung von drei Beschlussausfertigungen und einem Zeitungsexemplar um die Durchführung der Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme ersucht. Laut Bericht der Presspolizei vom 23. August 1951 wurde die Hausdurchsuchung nicht bloss in der Redaktion in Wien, VIII., Strozzigasse 2, sondern auch in der Druckerei dieser Zeitung in Wien, VIII., Strozzigasse 8, durchgeführt. Ein Vermerk über die hierfür massgebenden Gründe findet sich im Akte nicht vor, so dass nicht gesagt werden kann, ob im gegenwärtigen Fall eine etwa gemäss § 141 StPO. wegen Gefahr am Verzuge gesetzlich zulässige Amtshandlung der gerichtlichen Presspolizei verlag. Zusammenfassend stelle ich daher zur Aufklärung der Herren Abgeordneten Machunze und Genossen fest:

1. Ein Justizorgan war an der vom Gericht in den Redaktionsräumen der Zeitung "Das Kleine Volksblatt" angeordneten Hausdurchsuchung nicht beteiligt.
2. Mangels eigenmächtigen Vorgehens von Justizorganen sehe ich mich zu keinem weiteren Massnahmen veranlasst, da die gerichtliche Presspolizei dem Bundesministerium für Inneres untersteht.